

ZH_OBERGERICHT LZ210027 vom 29. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ210027

FR: ZH_OBERGERICHT LZ210027 du 29 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LZ210027 del 29 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin, Erstberufungsbeklagte, Zweitberufungsklägerin und Anschlussberufungsklägerin (fortan Klägerin) ist die am 30. Mai 2016 geborene Tochter von C._____ und des Beklagten, Erstberufungsklägers, Zweitberufungsbeklagten und Anschlussberufungsbeklagten (fortan Beklagter). Die Eltern sind nicht verheiratet.

E. 2

Mit Eingabe vom 23. Juni 2020 machte die Klägerin, vertreten durch die Kindsmutter, das vorliegende Verfahren bei der Vorinstanz anhängig. Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entnommen werden (Urk. 84 S. 4 ff.). Am 30. September 2021 erliess die Vorinstanz den ein- gangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 84 S. 66 ff.). Dagegen erhoben beide Parteien Berufung. Die Berufung des Beklagten wurde unter der Verfahrensnum- mer LZ210027, diejenige der Klägerin unter der Verfahrensnummer LZ210028 angelegt.

- 15 -

E. 3

Im Verfahren LZ210027 wurde der Klägerin am 13. Dezember 2021 die Be- rufungsschrift zugestellt und am 14. Dezember 2021 zu einer Vergleichsverhand- lung vorgeladen (Urk. 87, 88). An der Verhandlung vom 10. Januar 2022 konnte keine Einigung erzielt werden. Mit Verfügung vom 12. Januar 2022 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 89). Am 25. Ja- nuar 2022 fand ein Referentenwechsel statt. Mit der Berufungsantwort vom 14. Februar 2022 erhob die Klägerin Anschlussberufung (Urk. 90). Mit Verfügung vom 18. Februar 2022 wurde dem Beklagten Frist für die Anschlussberufungsantwort angesetzt (Urk. 94), welche am 25. März 2022 erstattet wurde (Urk. 95). Mit Ein- gabe vom 26. April 2022 nahm die Klägerin Stellung zur Anschlussberufungsant- wort (Urk. 97), welche dem Beklagten am 3. Mai 2022 zur Kenntnis gebracht wur- de (Urk. 100). Mit Verfügung vom 31. Mai 2022 wurde den Parteien angezeigt, dass sich das Verfahren in der Phase der Urteilsberatung befindet (Urk. 101). Mit Eingabe vom 25. Juli 2022 reichte die Klägerin die Honorarnote ein (Urk. 102, 103/2).

E. 3.1

Die elterliche Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB) umfasst grund- sätzlich auch die Übernahme von Prozesskosten des Kindes, da die familien- rechtliche Unterstützungspflicht der staatlichen Pflicht zur Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege vorgeht. Das unmündige Kind ist deshalb nur insoweit mittellos, als es auch beide Eltern sind (BGE 119 Ia 134 E. 4; BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 47).

E. 3.2

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 wies die Vorinstanz die Begehren der Parteien um Leistung eines Prozesskostenvorschusses ab und hiess beide Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsvertretung gut (Urk. 39 S. 8, Prot. I. S. 25).

E. 3.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte allein schon deshalb keinen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Unterlagen hat, da er und die Kindsmutter nicht verheiratet sind (Art. 170 ZGB e contrario). Dies hat die Vorinstanz bereits festgehalten (Urk. 84 S. 13 f). Seine Editionsbegehren dienen reinen Beweiszielen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, mit der Beweiswürdigung zuzuwarten, bis sämtliche angebotenen Beweismittel erhoben worden sind (BK ZPO-Brönnimann, Art. 157 N. 27). Die sog. antizipierte Beweiswürdigung ist dann zulässig, wenn das Gericht "zum Schluss kommt, weitere Beweissmassnahmen vermöchten an seiner bereits feststehenden Überzeugung nichts mehr zu ändern" (BK ZPO-Brönnimann, Art. 152 N. 57 m.w.H.). Die Vorinstanz resümierte, dass der Sachverhalt mit den vorliegenden Unterlagen rechtsgenügend erstellt werden könne, was zu bestätigen sein wird, weshalb die Vorinstanz den Beweisführungsanspruch des Beklagten nicht verletzt hat. Selbst in Fällen, wo ein Informationsanspruch zwecks Anhebung eines Folgeprozesses besteht, entscheidet allein die gesuchstellende Partei, ob sie ihren Anspruch auf materielles Recht oder auf Prozessrecht stützen will (BGer 5A_169/2020 vom 11. November 2020, E. 1.2.3). Die Rüge, die Vorinstanz hätte eine Klarstellung verlangen müssen (Urk. 83 S. 8), wäre daher unbegründet.

E. 3.3.1

In der Berufung führt die Klägerin aus, sie und ihre Mutter seien mittellos. Es werde die aktuelle Steuererklärung 2020 und der Lohnausweis 2020 der Kindsmutter eingereicht. Seither hätten sich aufgrund der notwendigen Anschaffungen zum Aufbau der Erwerbstätigkeit als mobile F._____ die Vermögensverhältnisse verschlechtert (Urk. 90 S. 66; Urk. 104/83 S. 35).

E. 3.3.2

Die Klägerin ist ein einkommens- und vermögensloses Kleinkind. Auch die Kindsmutter gilt prozessual als bedürftig. Bei der unentgeltlichen Rechtspflege gilt der Effektivitätsgrundsatz. Das (allfällig) hypothetische Einkommen ist unbeachtlich. Folglich ist die Kindsmutter in Bezug auf das Einkommen mittellos. In der Steuererklärung 2020 deklarierte sie ein Vermögen von Fr. 25'058.–, davon Fr. 9'200.– als Stammanteile der Wohngruppen D._____ GmbH (Urk. 93/56; Urk. 104/87/44). Wie ausgeführt, ist die Gesellschaft in Liquidation und die Stammanteile bilden allfälligen Liquidationserlös. Da die Kindsmutter alleinerziehend ist, ist ihr das vorhandene Vermögen als Notgroschen zu belassen. Die Klägerin hat daher glaubhaft gemacht, dass sie von der Kindsmutter keinen Prozesskostenbeitrag erhältlich machen kann. Dasselbe muss gelten in Bezug auf den Beklagten, da die Vorinstanz das entsprechende Gesuch mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 abwies (Prot. I S. 25). Die übrigen Voraussetzungen von Art. 117 und Art. 118 ZPO sind erfüllt. Weil der Klägerin für das Berufungsverfahren keine Gerichtskosten auferlegt werden, ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos und

abzuschreiben. Der Klägerin ist jedoch in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht der Eltern gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 3.4

Die Kindsmutter ist an der Wohngruppen D. _____ GmbH mit 90 Stammanteilen und G. _____ (= Mutter der Kindsmutter) mit 140 Stammanteilen beteiligt (Urk. 10/18). Die Vorinstanz erwog dazu, die Kindsmutter könne mit einer Minderheitsbeteiligung von 40 % nicht als Selbständigerwerbende qualifiziert werden (Urk. 84 S. 27). Es könne jedoch offen gelassen werden, ob ein Gewinn bei einer nicht beherrschenden Stellung überhaupt auszuschütten sei. Es sei belegt, dass die Wohngruppen D. _____ GmbH habe schliessen müssen, da aus dem Jahr 2020 ein Verlust resultiert habe, und es sich somit rechtfertige, der Kindsmutter aus ihrer Minderheitsbeteiligung keinen Gewinn anzurechnen. Dem widerspricht der Beklagte; die Kindsmutter sei wesentlich beteiligt und sie sei einzelzeichnungsberechtigt (Urk. 83 S. 11). Die Zeichnungsberechtigung als solche lässt nicht zwingend auf das Stärkeverhältnis in der Gesellschaft schliessen. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse ist der Anteil der Kindsmutter als Minderheitsbeteiligung einzustufen. In dem vom Beklagten erwähnten Entscheid (Urk. 83

- 21 - S. 12 mit Verweis auf OGer ZH LE170064) ging es um eine 75 %-Beteiligung. Den in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf, die Kindsmutter habe ihre Beteiligung verschwiegen (Urk. 83 S. 15), hat die Vorinstanz bereits widerlegt; es kann auf die betreffenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 84 S. 22 f.). Die Kindsmutter ist alleinige Obhutsinhaberin und als solche leistete sie bis zum ordentlichen Schuleintritt der Klägerin ihren Anteil am Unterhalt der Klägerin durch Pflege und Erziehung, während der Beklagte seinen Anteil am Unterhalt durch Geldzahlung zu leisten hat (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Es gilt der Grundsatz, dass der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreuende Elternteil bei gegebener Leistungsfähigkeit für dessen gebührenden Unterhalt in Geld aufzukommen hat (BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019, E. 3.6.2, nicht publ. in BGE 145 III 393). Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Schulstufenregel (BGE 144 III 481) kann von der Kindsmutter in der Vergangenheit nicht ein 50 %-Pensum verlangt werden, wie das der Beklagte fordert (Urk. 83 S. 11). Dies hat bereits die Vorinstanz verneint (Urk. 84 S. 23). Daher zielt das Vorbringen des Beklagten, da G. _____ bei einem 100 % Pensum Fr. 60'000.– versteuert habe, seien der Kindsmutter bei 50 % Fr. 30'000.– bzw. rückwirkend ab 1. Februar 2019 Fr. 2'500.– netto monatlich anzurechnen (Urk. 83 S. 13, S. 15), an der Sache vorbei. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die tatsächlichen Verhältnisse und den in der Steuererklärung deklarierten Lohn bzw. den von der Vorinstanz angerechneten Lohn abzustellen. Zu bedenken ist nämlich, dass es sich angesichts der im Streit stehenden Unterhaltsbeiträge um eine überschaubare und in der Vergangenheit liegende Zeitspanne handelt und die Kindsmutter über eine Ausschüttung eines allfälligen Gewinns nicht selbständig entscheiden kann bzw. konnte. Auch ist gestützt auf die Ausführungen der Kindsmutter betreffend die Corona-bedingten Schwierigkeiten (Urk. 58) und die eingereichten Kündigungsschreiben ausgewiesen, dass die Wohngruppe ihren Betrieb per 30. Juni 2021 eingestellt hat (Urk. 59/1-9). Darauf weist auch die Korrespondenz mit der Buchhalterin und den für die Betreuten verantwortlichen Personen (Urk. 66/1; Urk. 66/6-7) sowie die Bestätigungen der Kündigung durch H. _____ hin (Urk. 66/2-3). Es würde darüber hinaus keinen Sinn machen, dass die Kindsmutter nicht mehr dort arbeiten sollte, wenn die Wohngruppe weiterbetrieben

würde, wie das der

- 22 - Beklagte vorbringt. Entscheidend ist, dass mit öffentlicher Urkunde des Notariats I._____ belegt ist, dass mit Beschluss vom 28. Januar 2021 entschieden wurde, die Wohngruppen D._____ GmbH zu liquidieren und aufzulösen (Urk. 93/27). Aufgrund dieses Liquidationsbeschlusses könnte ohnehin nicht nachträglich ein allfälliger Gewinn aus der Gesellschaft gelöst werden. Ein allfälliger Liquidations- erlös wäre als Vermögen der Kindsmutter und nicht als Einkommen zu qualifizie- ren.

E. 3.4.1

Der Beklagte lässt vortragen, er sei nach wie vor mittellos und seine finenzi- elle Situation sei nicht verändert (Urk. 83 S. 22). In der Anschlussberufungsant- wort ergänzt er, er sei erneut Vater geworden und entsprechend habe sich seine finanzielle Situation noch verschlechtert (Urk. 95 S. 9 f.). Im Rechtsmittelverfahren

- 60 - ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Es gilt ein durch die umfassende Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkter Un- tersuchungsgrundsatz. Die gesuchstellende Partei hat in ihrem Gesuch darzule- gen, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspfle- ge vorliegen. Sie hat insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die daraus abgeleitete Mittellosigkeit schlüssig darzulegen (Huber, DIKE- Komm-ZPO, Art. 119 N 69). Legt eine Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbeson- dere bei anwaltlich vertretenen Parteien, denen das Wissen ihres Rechtsvertre- ters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten kön- nen (vgl. BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016, E. 5.4.3 m.w.H.; BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016, E. 5.3).

E. 3.4.2

Der Beklagte ist anwaltlich vertreten. Die entscheidende Instanz ist daher nicht verpflichtet, den in prozessualer Hinsicht nicht unbeholfenen Beklagten da- rauf aufmerksam zu machen, dass die um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen- de Partei ihre Einkommens- als auch ihre Vermögensverhältnisse vollständig dar- zulegen und soweit möglich zu belegen hat (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Auch ent- spricht es der Praxis, zumindest für schweizerische Verhältnisse die aktuelle Steuererklärung samt Wertschriftenverzeichnis einzureichen (vgl. dazu Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen 2019, N 772). Auch das online abrufbare Formular der zürcherischen Be- zirksgerichte für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verlangt unter dem Stichwort "Beilagen", dass die letzte Steuererklärung einzureichen sei (vgl. <https://www.gerichte-zh.ch/themen/zivilprozess/prozesskosten.html>). Zumindest wäre zu erwarten, dass der Beklagte auf die entsprechenden Unterlagen vor Vo- rinstanz verwiesen hätte. Das hat er unterlassen. Das Gesuch des Beklagten ist aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht abzuweisen. Es wird beschlossen:

- 61 - 1. Das Berufungsverfahren LZ210028-O wird mit dem vorliegenden Beru- fungsverfahren vereinigt, unter der Prozessnummer LZ210027-O weiterge- führt und als dadurch erledigt abgeschrieben. 2. Der Klägerin wird für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsan- walt Dr. iur. Y1._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Im Übr- igen wird das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

abgeschrieben. 3. Das Gesuch des Beklagten, für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, wird abgewiesen. 4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung gegen Ziff. 3 mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1.a) Der Beklagte wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Klägerin monatlich folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Fr. 1'860.– vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (davon Fr. 901.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'790.– vom 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020 (davon Fr. 901.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'750.– vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 (davon Fr. 901.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'830.– vom 1. September 2020 bis 30. April 2021 (davon Fr. 901.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'600.– vom 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 (davon Fr. 901.– als Betreuungsunterhalt) - Fr. 1'250.– vom 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 (davon Fr. 401.– als Betreuungsunterhalt) - Fr. 2'580.– vom 1. August 2021 bis 28. Februar 2022 (davon Fr. 2'080.– als Betreuungsunterhalt);

- 62 - - Fr. 1'290.– vom 1. März 2022 bis 31. Mai 2026 (davon Fr. 326.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'460.– vom 1. Juni 2026 bis 31. Juli 2029 (davon Fr. 326.– als Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'030.– vom 1. August 2029 bis 31. Mai 2032 - Fr. 840.– ab 1. Juni 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter der Klägerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange die Klägerin im Haushalt der Kindsmutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. 1.b) Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, die der Beklagte bezogen hat bzw. auf deren Bezug der Beklagte zugunsten der Klägerin Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen. 1.c) Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 125.– zu bezahlen. 2. Die (zukünftigen) Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 (Basisunterhaltsbeiträge) basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Juni 2022 mit 105.4 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2023, nach folgender Formel angepasst: ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Index neuer Unterhaltsbeitrag = ursprünglicher Index Weist der Beklagte nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

- 63 - Fällt der Index unter den Stand von Ende Mai 2022, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 3. Der Beklagte wird für berechtigt und verpflichtet erklärt, die Betreuungsverantwortung für die Klägerin B._____, geboren am tt.mm.2016, auf eigene Kosten wie folgt zu übernehmen: - ab sofort bis und mit Ende Januar 2023: an jedem zweiten Samstag in geraden Kalenderwochen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr; - ab Februar 2023 bis und mit Dezember 2023: jedes zweite Wochenende in geraden Kalenderwochen von Samstag, 11.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, sowie während zweier nicht aufeinanderfolgender Wochen während der Kindergarten-/ Schulferien; - ab Januar 2024: an jedem zweiten Wochenende in geraden Kalenderwochen, von Freitag, 17.00 Uhr bis Sonntag, 17.00 Uhr, sowie während zweier Wochen pro Jahr während der Schulferien. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien (im Rahmen der vorangehenden Vorgaben) mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt

dem Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Kindsmutter. Weitergehende oder abweichende Besuchsrechtsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. 4. Der Antrag des Beklagten auf Errichtung einer Beistandschaft für die Klägerin wird abgewiesen. 5. Im Übrigen werden die Erst-, Zweit- und Anschlussberufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 6. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 7-9) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt. 8. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden im Umfang von Fr. 4'000.– dem Beklagten auferlegt. Im weiteren Umfang von

- 64 - Fr. 4'000.– werden die Gerichtskosten definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3.5

Der Beklagte beanstandet, es habe keinen Grund gegeben, die Klägerin erst im Sommer 2021 einzuschulen, weshalb der Kindsmutter bereits ab Sommer 2020 ein 50 %-Pensum anzurechnen sei (Urk. 83 S. 15 f.). Dem ist entgegengehalten, dass das Kindeswohl prioritär ist. Ein Schreiben des Kinderarztes vermag sehr wohl zu begründen, weshalb mit der Einschulung zugewartet wurde (vgl. Urk. 90 S. 27). Zwar liegt das fragliche Attest nicht bei den Akten. Es ist jedoch ohnehin auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen und vom Schuleintritt per August 2021 auszugehen. Auf die Rüge, die Vorinstanz habe sich nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, dass B. _____ bereits im August 2020 hätte eingeschult werden müssen (Urk. 83 S. 16), ist nicht weiter einzugehen.

E. 3.6

Weiter moniert der Beklagte, es sei unverständlich, weshalb die Kindsmutter zwischen Juli 2021 und November 2021 kein Einkommen hätte erzielen müssen (Urk. 83 S. 15). Wird einer Partei ein hypothetisches Einkommen angerechnet, ist ihr hinreichend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Somit ist bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine dem Zweck und den Umständen angemessene Übergangsfrist einzuräumen (BGE 144 III 481 E. 4.6.; 129 III 417 E. 2.2; 114 II 13 E. 5). Die Vorinstanz hat ausgeführt, weshalb von einer rückwirkenden Festlegung des hypothetischen Einkommens abzusehen ist (Urk. 84 S. 25 f.). Der Beklagte setzt sich mit diesen Erwägungen nicht substantiiert auseinander und genügt somit den Rügeanforderungen nicht.

E. 3.7

Die Klägerin ihrerseits kritisiert das der Kindsmutter ab Dezember 2021 angerechnete hypothetische Einkommen. Sie lässt vortragen, die Kindsmutter habe sich entschieden, umgehend eine Weiterbildung als Dipl. F. _____ zu absolvieren und ein eigenes Geschäft aufzubauen. Die Arbeit werde im Stundenlohn abge-

- 23 - rechnet. Es sei auf die Anrechnung des nicht erzielbaren hypothetischen Einkommens als Fachfrau Gesundheit zu verzichten und das tatsächliche Einkommen als Dipl. F. _____ anzurechnen. Das Geschäft befinde sich noch im Aufbau. Aktuell könne die Kindsmutter fünf Termine pro Woche wahrnehmen. Es resultiere ein monatliches Anfangseinkommen von Fr. 968.27 brutto, welches noch um das Debitorenrisiko von 10 % zu reduzieren sei. Ab August 2022, wenn die Klägerin das zweite Kindergartenjahr besuchen werde und die Kindsmutter die Tätigkeit ausbauen könne, werde das Einkommen

Fr. 1'346.80 betragen. Ab August 2023 bis Juli 2028 sei mit Fr. 1'565.98 zu rechnen, ab August 2029 mit Fr. 2'885.79 und ab Juni 2032, wenn die Klägerin 16 Jahre alt sein werde, mit monatlich brutto Fr. 4'704.50 bzw. Fr. 2'923.16 netto (Urk. 104/83 S. 8 ff., S. 27 ff.).

E. 3.8

Es ist auf die rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verweisen (Urk. 84 S. 23). Bestehen familiäre Unterhaltsverpflichtungen, muss der/die Unterhaltsverpflichtete, wozu auch die Kindsmutter gehört, das ihm/ihr Zumutbare unternehmen, um den Unterhalts- pflichten nachzukommen (BGE 137 III 118 E. 3.1). Kann eine Unterhaltsverpflich- tete aufgrund eines zu tiefen Einkommens ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, gilt es in sämtlichen Familiensachen zu prüfen, ob der Verpflichte- ten ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist (BGE 128 III 4 E. 4a). In die- sem Umfang ist die Unterhaltsverpflichtete in ihrer Lebensgestaltung einge- schränkt, weil dasjenige Einkommen zu erzielen ist, das mit zumutbarem Aufwand und gutem Willen tatsächlich erzielt werden kann (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.4).

E. 3.9

Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, ist der Kindsmutter seit länge- rem bekannt, dass sie ihre Erwerbsfähigkeit gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausschöpfen muss (Urk. 84 S. 25). Die Klägerin behauptet zwar, die Kindsmutter habe sich durchaus um eine Anstellung bemüht (Urk. 90 S. 26, Urk. 104/100 S. 7). Dies blieb indessen unbelegt, Bewerbungen wurden keine eingereicht. Vielmehr hat sich die Kindsmutter selbständig gemacht. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass der Aufbau eines gewinnbringenden Geschäfts und eines Kundenstamms mitunter Jahre beanspruchen kann. Mit den von der

- 24 - Kindsmutter errechneten Einnahmen kann diese bis Juli 2028 nicht einmal ihren eigenen Bedarf decken. Dazu kommt, dass die Hochrechnungen auf Annahmen beruhen und keine verlässlichen Eckwerte darstellen. Die Vorinstanz hat daher zu Recht geprüft, ob die Kindsmutter in einem Anstellungsverhältnis ein höheres Einkommen zu erzielen vermag. Der Vorwurf der Klägerin, die Vorinstanz habe mit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens das rechtliche Gehör ver- letzt (Urk. 104/83 S. 25 f.), ist unbegründet. Einerseits entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass ein hypothetisches Einkommen einem Elternteil auch im Fall der Verminderung des tatsächlich erzielten Verdienstes angerechnet werden kann. Dabei ist der Grund für die Einkommensverminderung unerheblich, sofern der betroffene Elternteil bei zumutbarer Anstrengung mehr zu verdienen vermöch- te, mithin bei voller Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit die Einkommensvermin- derung rückgängig machen könnte. Diesfalls ist die Anrechnung eines hypotheti- schen Einkommens auch bei einer unverschuldeten Einkommensverminderung zulässig (BGE 128 III 4 E. 4a). Andererseits verfügt die Berufungsinstanz über un- beschränkte Kognition, weshalb eine allfällige Gehörsverletzung durch den Um- stand, dass sich die Klägerin im Berufungsverfahren mit Novenrecht äussern konnte, geheilt wäre.

E. 3.10

Zur konkreten Festsetzung eines hypothetischen Einkommens kann auf die Lohnstrukturerhebungen (LSE) des Bundesamtes für Statistik (www.lohnrechner.bfs.admin.ch [Salarium]) oder auf das jährlich erscheinende Lohnbuch des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (Mülhau- ser/Jung, Lohnbuch

Schweiz 2022, Alle Löhne der Schweiz auf einen Blick) ab- gestellt werden. Das Vorgehen der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden. Der Kritik betreffend die Salarium-Angaben, wonach die Kindsmutter weder 10 Jahre Berufserfahrung in der Pflege noch in einem "Grossbetrieb" gearbeitet habe (Urk. 104/83 S. 17, S. 26), ist entgegenzuhalten, dass selbst bei einem Betrieb mittlerer Grösse mit weniger als 20 Beschäftigten und null Dienstjahren ein Medianlohn von rund Fr. 5'500.– brutto resultiert (inkl. 13. Monatslohn; vgl. www.lohnrechner.bfs.admin.ch und restliche Parameter gemäss Vorinstanz, Urk. 84 S. 24). Zur Berufserfahrung ist anzufügen, dass die Kindsmutter bei der

- 25 - Wohngruppen D._____ GmbH eigens mit dem Prädikat "Mehr[e] Jahre Erfahrung im akut Bereich" geworben hat (vgl. (Urk. 85/B1). Ihre Behauptung im Prozess, sie sei lediglich für Administration und Beratung zuständig gewesen und habe keinerlei pflegerische Tätigkeiten verrichtet (Urk. 104/83 S. 17), ist daher nicht schlüssig.

E. 3.11

Die Klägerin macht geltend, es sei notorisch, dass in der Pflege die Aufteilung des Tages und der Nacht in drei Arbeitsschichten erfolge, welche absolut fest seien und nicht mit den familienergänzenden Betreuungsangeboten übereinstimmen würden (Urk. 104/83 S. 18). Die Kindsmutter kann mit ihrer Erfahrung ausser in einem Akutspital jedoch beispielsweise auch in der Altenpflege oder als Fachfrau Betreuung bei einer Spitexorganisation tätig sein. Das Argument, in verwandten Fachbereichen seien Fachpersonen gesucht, die mindestens 60 % und in Spätschichten arbeiten könnten (Urk. 104/83 S. 19), vermag nicht zu überzeugen. Ein Blick auf die Jobseite von Spitex Winterthur zeigt, dass auch Vakanzen für tiefere Pensen bestehen (vgl.

[https://www.google.ch/search?q=spitex+winterthur+jobs&oq=spitex+wintert&aqs,website+zuletzt+aufgerufen+am+26.+Juli+2022;+vgl.+auch+www.jobs.ch+\[winterthur.pflegfachkraft\]](https://www.google.ch/search?q=spitex+winterthur+jobs&oq=spitex+wintert&aqs,website+zuletzt+aufgerufen+am+26.+Juli+2022;+vgl.+auch+www.jobs.ch+[winterthur.pflegfachkraft]))). Die Behauptung der Klägerin, die angespannte wirtschaftliche Situation beeinträchtige die Stellensuche der Kindsmutter erheblich (Urk. 104/83 S. 19), ist nicht belegt, zumal die Kindsmutter sich nicht um eine Anstellung bemühte, sondern sich selbständig machte.

E. 3.12

Der Beklagte seinerseits erachtet die Höhe des angerechneten Lohnes von Fr. 4'730.– für 100 % als zu tief. Anzurechnen seien Fr. 5'000.– für ein 100 %- Pensum. Es sei zu berücksichtigen, dass eine "FaGe" sicherlich 13 Monatslöhne und nicht bloss 12 Löhne beziehe, wie das die Vorinstanz angebe. Entsprechend betrage der Nettolohn bei 100 % Fr. 5'124.–. Ohnehin sei gerichtsnotorisch, dass eine "FaGe" mindestens Fr. 5'000.– netto monatlich erhalte (Urk. 83 S. 16). Dem Sachgericht steht bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ein weites Ermessen zu. Vor dem Hintergrund, dass der Entscheid über die Unterhaltsbeiträge nach Recht und Billigkeit getroffen werden muss und nicht das Ergebnis exakter Berechnungen auf genauen Grundlagen darstellen kann (Meier-Hayoz, Berner

- 26 - Kommentar, N 71-73 zu Art. 4 ZGB), ist der vorinstanzliche Betrag vertretbar und zu bestätigen. Immerhin gilt es zu beachten, dass die Kindsmutter das Einkommen neben ihrer Aufgabe als Obhutsinhaberin zu erzielen hat, ihr die gesamte Planung und Organisation rund um die Klägerin obliegt und sie daher möglicherweise darauf angewiesen ist, dass sie ihr Pensum flexibel erfüllen kann. Im Spitex-Bereich etwa verdient eine Fachangestellte Gesundheit Fr. 5'077.– bzw. mit besonderen Aufgaben Fr. 5'348.–, wobei ein 13. Monatslohn berufüblich ist (vgl. Lohnbuch Schweiz 2022, S. 35,

538). Berücksichtigt man diesen, resultiert ein monatlicher Bruttolohn zwischen Fr. 5'500.– und Fr. 5'790.–, was netto (unter Berücksichtigung von 15 % Lohnabzügen) zwischen gerundet Fr. 4'675.– und Fr. 4'920.– ergibt.

E. 3.13

Nach dem Gesagten ist das von der Vorinstanz veranschlagte Einkommen zu bestätigen. Verlangt das Gericht die Umstellung der Lebensverhältnisse einer Partei, so hat es ihr hinreichend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Die Übergangsfrist muss nach ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (BGE 129 III 417 E. 2.2). In der Regel beträgt sie drei bis sechs Monate. Sie beginnt frühestens mit der erstmaligen gerichtlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen (OGer ZH LZ180029 vom 14.06.2019, E. II.B.2.3; OGer ZH LZ200039 vom 15.06.2021, E. IV.II.5.4). Die von der Vorinstanz gewährte Übergangsfrist von zwei Monaten (vgl. Urk. 80, 81) ist kurz bemessen, wobei die Klägerin dies in ihrer eigenen Berufungsschrift nicht konkret beanstandet hatte (Urk. 104/83), sondern erst in der Antwort zur gegnerischen Berufung (Urk. 90 S. 42 ff.). Grundsätzlich kann ein hypothetisches Einkommen nur für die Zukunft angerechnet werden. Ein rückwirkendes Abstellen auf ein hypothetisches Einkommen ist problematisch, da einerseits die Anrechnung eines solchen ausser Betracht bleiben muss, wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt (BGE 117 II 17), und es andererseits unter Umständen unzulässige Eingriffe in das Existenzminimum nach sich ziehen könnte. Vom Grundsatz der Nichtrückwirkung kann aber insbesondere dann abgewichen werden, wenn es für den Unterhaltsverpflichteten voraussehbar war, dass er seine Lebensumstände anpassen muss, oder wenn er sich gar unredlich verhalten hat (BGer 5A_636/2013 vom 21. Februar 2014, E. 5.1; 4A_344/2017 vom 11. September 2017, E. 4) bzw.

- 27 - wenn eine Schädigungsabsicht vorliegt (BGE 143 III 233 E. 3.4). Der Entscheid ist gemäss Angaben der Klägerin erstmalig am 30. September 2021 eröffnet worden (Urk. 90 S. 43). Mit dem Erhalt des erstinstanzlichen Entscheids musste der Kindsmutter bewusst sein, dass sie alles daran setzen muss, eine Anstellung zu finden und mehr zu verdienen. Daher erscheint es angemessen, der Kindsmutter ab dem 1. März 2022 einen Lohn von Fr. 2'365.– (50 %) anzurechnen.

E. 3.14

Bei dieser Betrachtungsweise ist auf das Einkommen der Kindsmutter als selbständige F._____ nicht einzugehen. Zu berücksichtigen ist das Zugeständnis der Kindsmutter, dass sie im Juli 2021 Fr. 2'000.– erzielt habe (Urk. 90 S. 44).

E. 3.15

Zusammenfassend ist von folgendem Nettoeinkommen auszugehen: Februar 2019 bis Juni 2021 Fr. 1'500.–, Juli 2021 Fr. 2'000.–, August 2021 bis Februar 2022 Fr. 0.–, März 2022 bis Juli 2029 Fr. 2'365.–, August 2029 bis Mai 2032 Fr. 3'748.–, ab Juni 2032 Fr. 4'730.–. 4. Einkommen des Beklagten

E. 4

Im Verfahren LZ210028 wurde dem Beklagten am 13. Dezember 2021 die Berufungsschrift zugestellt (Urk. 104/89). Mit Verfügung vom 12. Januar 2022 wurde dem Beklagten Frist für die Berufungsantwort angesetzt (Urk. 104/90). Am 25. Januar 2022 fand ein Referentenwechsel statt. Am 18. Februar 2022 machte die Klägerin eine Noveneingabe

(Urk. 104/91). Die Berufungsantwort datiert vom 17. Februar 2022 und ging am 21. Februar 2022 ein (Urk. 104/94). Mit Verfügung ebenfalls vom 21. Februar 2022 wurde den Parteien je die gegnerische Eingabe zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 104/97). Am 25. März 2022 machte die Klägerin vom ihrem Replikrecht Gebrauch (Urk. 104/100). Die Replikeingabe wurde am 31. März 2022 dem Beklagten zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 104/103). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. Mit Verfügung vom 3. Mai 2022 wurde den Parteien angezeigt, dass sich das Verfahren in der Phase der Urteilsberatung befindet (Urk. 104/104). Mit Eingabe vom 25. Juli 2022 reichte die Klägerin die Honorarnote ein (Urk. 104/105, 104/106/2).

E. 4.1

Die Vorinstanz ging vom tatsächlich erzielten Nettoeinkommen des Beklagten aus und rechnete im Jahr 2019 Fr. 5'575.–, ab Januar 2020 Fr. 5'330.– und ab April 2021 Fr. 4'710.– pro Monat an (Urk. 84 S. 30 f.). Betreffend die dem Beklagten ausbezahlten Pauschalspesen von monatlich Fr. 350.– erwog die Vorinstanz, der Beklagte habe geltend gemacht, die Spesen würden für auswärtige Verpflegung sowie für das Waschen der Arbeitskleider und -schuhe ausgerichtet. Auch müsse er gelegentlich am Samstag die künftigen Arbeitsorte vermessen. Spesen, so die Vorinstanz, seien dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie effektive Ausgaben ersetzten. Demzufolge seien die Spesen im Lohn des Beklagten nicht zu berücksichtigen. Es sei jedoch festzuhalten, dass im Bedarf kein Betrag für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen sei und auch die Mobilitätsspesen damit teilweise abgegolten seien (Urk. 84 S. 30).

E. 4.2

Die Klägerin moniert, der Beklagte mache geltend, er habe damit Arbeitskleidung oder Auslagen für die Vermessung von Arbeitsorten am Samstag mit dem Privatfahrzeug zu finanzieren. Die Vorinstanz sei fälschlicherweise dieser

- 28 - Auffassung gefolgt; es handle sich dabei jedoch um eine verdeckte Lohnzahlung (Urk. 104/83 S. 15). Die Vorinstanz sprach dem Beklagten in einer ersten Phase Fr. 600.– an Mobilitätskosten zu (Urk. 84 S. 40, 45) und berücksichtigte ebenso die per April 2021 erfolgte Lohnreduktion im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Geschäftsauto (nachfolgend Erw. 4.3). Da gemäss Arbeitsvertrag der Arbeitnehmer Anspruch auf Kilometerentschädigung hat, wenn er auf ausdrückliche Anordnung des Betriebs seinen Privatwagen benützt (Urk. 10/4 S. 2), vermag das Argument mit der Vermessung von Arbeitsorten an Samstagen nicht zu überzeugen. Es erscheint angemessen, Fr. 220.– als Spesen für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen und Fr. 130.– als Lohnbestandteil aufzurechnen.

E. 4.3

Der Beklagte machte vor Vorinstanz geltend, es sei ihm im April 2021 der Lohn gekürzt, im Gegenzug sei ihm aber ein Geschäftsauto zur Verfügung gestellt worden (Urk. 71). Die Vorinstanz stellte wie erwähnt auf den tieferen Lohn ab (Urk. 84 S. 31). Die Klägerin beanstandet, es handle sich um eine freiwillige Lohnreduktion von über Fr. 1'000.–, auf die nicht abgestellt werden dürfe. Vielmehr sei dem Beklagten das Einkommen gemäss Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2019 weiterhin anzurechnen. Der Beklagte habe weder eine Änderungskündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorgelegt, noch handle es sich bei einem Geschäftswagen bekanntlich um eine unmittelbare Gegenleistung von Arbeit handle (Urk. 104/83 S. 23). Die Klägerin setzt sich nicht mit dem entscheidrelevanten Ar-

gument der Vorinstanz auseinander, wonach sich aufgrund der Lohnkürzung und des Erhalts des Geschäftsautos auch der Bedarf des Beklagten reduziere, was einen Unterschied in der Leistungsfähigkeit von lediglich Fr. 20.– ausmache (Urk. 84 S. 31). Die Klägerin kommt ihrer Rügepflicht nicht nach. Aufgrund der minimalen Differenz in der Leistungsfähigkeit ist mit der Vorinstanz vom tatsächlich erzielten Einkommen des Beklagten, erhöht um Fr. 130.– Lohnbestandteil Spesen, auszugehen.

E. 4.4

Eingangs ihrer Berufungsschrift machte die Klägerin geltend, der Beklagte sei am Wochenende des 7. November 2021 mit einem Auto der Marke "Volvo", Modell "...", vorgefahren, das je nach Ausstattung einen Wert von deutlich über Fr. 100'000.– haben könne. In jedem Fall sei die grosse wirtschaftliche Leistungsfa-

- 29 - higkeit bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen (Urk. 104/83 S. 7). Der Beklagte entgegnete, das Auto gehöre seinem Vorgesetzten, was er mit einer Kopie des Fahrzeugausweises, welcher die Arbeitgeberin als Halterin ausweist, belegte (Urk. 104/94 S. 23, Urk. 104/96/71). Es ist nicht weiter darauf einzugehen. Abgesehen davon ist der Unterhalt grundsätzlich aus dem laufenden Einkommen (Erträge aus Arbeit und Vermögen) zu decken (vgl. BGE 147 III 393, E. 6.1) und die Klägerin behauptet nicht, der Beklagte verfüge anderweitig über liquides Vermögen.

E. 4.5

Stunden Stau pro Tag am Gubristtunnel zu rechnen, und er bemängelt, dass das Besuchsrecht nicht wie vereinbart, über Nacht ausgeübt werden könne (Urk. 95 S. 4). Den Vorhaltungen seitens der Klägerin, dass der Beklagte das Besuchsrecht oft kurzfristig absage, widerspricht der Beklagte nicht. In der Stellungnahme zur Anschlussberufungsantwort vom 26. April 2022 wird seitens der Klägerin ausgeführt, dass sie in diesem Jahr noch nie beim Beklagten zuhause gewesen sei, dass er sie - wenn er sie überhaupt abgeholt habe - nur für kurze Besuche auf Spielplätze gebracht habe (Urk. 97 S. 7 f.). Es erscheint daher erforderlich, dass zwischen dem Beklagten und der Klägerin zuerst ein Vertrauens- und Beziehungsaufbau stattfinden kann, weshalb es angemessen erscheint, das stundenweise Besuchsrecht am Samstag vorerst beizubehalten. Dieses ermöglicht zudem, dass die Klägerin ihre jüngere Schwester kennenlernen kann. Der Einwand der Stausituation am Gubristtunnel erscheint jedenfalls in dieser Intensität nicht stichhaltig, da das Besuchsrecht nicht unter der Woche, sondern am Wochenende auszuüben ist. Dem Umstand der relativ langen Reisezeit ist damit Rechnung zu tragen, indem das Besuchsrecht in der ersten Phase um eine Stunde bis 18 Uhr zu verlängern ist. Die Uhrzeit von 18 Uhr für das Zurückbringen ermöglicht es der Klägerin, mit der Kindsmutter das Nachtessen einzunehmen, was für Ruhe und Stabilität sorgt. Diese erste Phase beginnt ab Eröffnung dieses Entscheids in der geraden Kalenderwoche. Ab Februar 2023 ist danach zu einem Wochenendbesuchsrecht alle zwei Wochen zu wechseln. Die Erziehungsfähigkeit des Be-

- 53 - klagten ist gegeben; etwas anderes wird nicht geltend gemacht. Damit ist nicht ersichtlich, wieso die Klägerin nicht - nachdem sie die Möglichkeit hatte, eine vertrauensvolle Beziehung zum Beklagten aufzubauen - bei ihrem Vater übernachten sollte. Das Bundesgericht sieht es denn auch als massgeblich für die Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung an, dass auch bei Kleinkindern möglichst schnell Übernachtungen eingeschlossen werden (vgl. BGer 5A_290/2020 vom 08.12.2020, E. 3.4.1). Im Januar 2024, die Klägerin wird dann voraussichtlich die erste Klasse besuchen, sind

Besuchswochenenden mit zwei Übernachtungen zu installieren, beginnend am Freitagabend. Sodann ist der Beklagte für berechtigt zu erklären, die Klägerin im Jahr 2023 während zweier nicht aufeinanderfolgenden Wochen und ab 2024 während zweier Wochen pro Jahr in den Schulferien auf eigene Kosten mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Kindsmutter. Weitergehende oder abweichende Besuchsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. 6. Mit Nachdruck sind der Beklagte und die Kindsmutter daran zu erinnern, dass es sich beim Besuchsrecht um ein Pflichtrecht handelt. Beide Elternteile stehen mit Blick auf das Wohl des Kindes in der Verantwortung, eine gute Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu fördern; namentlich hat der hauptbetreuende Elternteil das Kind positiv auf Besuche, auf Skype-Kontakte, etc. beim oder mit dem anderen Elternteil vorzubereiten (vgl. BGE 142 III 1 E. 3.4 mit Hinweisen). Die Klägerin muss sich darauf verlassen können, dass der Beklagte die Besuchszeiten in der Zukunft auch effektiv und regelmässig wahrnimmt. Nur so kann sie eine stabile und vertrauensvolle Beziehung zum Beklagten aufbauen. Dies gelingt nur, wenn der Beklagte das Besuchsrecht künftig regelmässig ausüben wird unter Einhaltung der vereinbarten Zeiten. Auch die Kindsmutter hat sich bei der Umsetzung der Besuchsrechtsregelung zum Wohle der Klägerin kooperativ und konstruktiv zu zeigen. D. Beistandschaft

- 54 - 1. Die Vorinstanz wies die vom Beklagten beantragte Errichtung einer Beistandschaft ab (Urk. 84 S. 68, Dispo-Ziffer 6). Sie erwog, aus den Akten gehe hervor, dass die bisherigen Besuchskontakte nicht immer wie vereinbart stattgefunden hätten, dass die Eltern diesbezüglich aber immer hätten kommunizieren können, weshalb die Anordnung einer Besuchsrechtsbeistandschaft nicht angezeigt sei (Urk. 84 S. 65). 2. In der Berufung macht der Beklagte geltend, dass das vereinbarte Besuchsrecht nicht ansatzweise funktioniere. Noch immer dürfe er seine Tochter nicht für ein ganzes Wochenende zu sich auf Besuch nehmen. Die Kindsmutter sei dazu nicht bereit (Urk. 83 S. 21). Auch seitens der Klägerin wird vorgebracht, dass das Besuchsrecht nicht im Ansatz funktioniert habe. Das Verhalten des Beklagten bezüglich des unzuverlässigen Umgangs mit dem Besuchsrecht habe sich seit dem vorinstanzlichen Entscheid verstärkt (Urk. 90 S. 9). 3. Erfordern es die Verhältnisse, ist für das Kind ein Beistand zu ernennen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Dem Beistand können besondere Befugnisse, namentlich die Überwachung des persönlichen Verkehrs übertragen werden (vgl. Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). Wie dargelegt, hat der Beklagte nicht substantiiert bestritten, dass er vereinbarte Besuche häufig absagt bzw. verschieben möchte. Dass es dadurch zu Konfliktsituationen mit der Kindsmutter kommt, liegt auf der Hand, zumal auch die Kindsmutter an den entsprechenden Tagen disponieren können soll. Unter Hinweis auf Erw. II.C.6. sind in erster Linie die Eltern der Klägerin gehalten, das Besuchsrecht rücksichtsvoll und zum Wohle der Klägerin auszuüben (vgl. Art. 272 ZGB). Eine Besuchsrechtsbeistandschaft erscheint noch nicht als das geeignete Mittel, um das angestrebte Ziel – nämlich regelmässige Besuche bzw. Kontakte zwischen Vater und Tochter herzustellen – herbeizuführen. Eine solche Massnahme schiebe derzeit nicht verhältnismässig im Sinne der Prinzipien des Verwaltungsrechts, wonach die Massnahme neben derer Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit im engeren Sinne auch geeignet sein müsste, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Einhergehend mit der vorinstanzlichen Begründung ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Besuchsrechtsbeistandschaft in der

vorliegenden

- 55 - Situation die Besuchskontakte fördern könnte. Der angefochtene Entscheid ist in diesem Punkt zu bestätigen. E. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr in Anwendung der §§ 2 und 4 Abs. 1 und 3 GebV OG auf Fr. 10'000.– fest und auferlegte sie dem Beklagten. Sie erwog, die Prozesskosten seien grundsätzlich der unterliegenden Partei auf- zuerlegen, wobei von diesem Grundsatz namentlich in familienrechtlichen Verfahren abgewichen werden könne. Der Beklagte unterliege in seinem Hauptbegehren (Abweisung der Klage). Ein Eventualbegehren sei für die Kostenverteilung nicht relevant, sofern das Hauptbegehren geschützt werde. Da es sich bei der Klägerin um ein einkommens- und vermögensloses Kleinkind handle, rechtfertige es sich sodann nicht, vom Grundsatz der Prozesskostenverteilung abzuweichen (Urk. 84 S. 65). Weiter setzte die Vorinstanz die Parteientschädigung in Anwendung von § 4 und § 11 der AnwGebV auf Fr. 15'000.– (inkl. MWSt.) fest und sprach sie mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung direkt der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Klägerin zu (Urk. 84 S. 66; Urk. 84 Dispositiv-Ziffer 9). 2. Der Beklagte moniert, die Vorinstanz begründe den Betrag von Fr. 10'000.– nicht. Im Kanton Aargau koste eine Klage im vereinfachten Verfahren maximal Fr. 3'000.–. Die Prozessführung obliege dem Gericht und wenn erheblicher Aufwand angefallen sein sollte, läge dies nicht in der Macht der Parteien. Die Summe sei nicht begründet worden, was angesichts der klammen finanziellen Verhältnisse der Parteien nötig gewesen wäre. Ausserdem hätten die Parteien dieses Verfahren gleichermassen verschuldet. Es sei die Kindsmutter, welche sich eine Anwältin genommen habe. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beklagte unterlegen wäre. Die Klägerin habe Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 2'000.– verlangt (Urk. 83 S. 21). 3. Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Anwendbar ist die Gebührenverordnung des Obergerichts [des Kantons Zürich] vom 8. September 2010 (GebV OG). Der Hinweis auf den Kanton Aargau

- 56 - ist daher unbehelflich. Entgegen dem Beklagten bildet der Zeitaufwand des Gerichts ein Bemessungskriterium für die Gerichtsgebühr (§ 2 Abs. 1 lit. c GebV OG). Die vorinstanzliche Begründung für die Höhe der Entscheidgebühr ist zwar knapp, doch enthält sie die von der Vorinstanz angewendeten Bestimmungen. Strittig waren Unterhaltsbeiträge von durchschnittlich rund Fr. 2'100.– monatlich während zehn Jahren und von Fr. 1'270.– monatlich während weiterer fünf Jahre, gerechnet bis zur Volljährigkeit. Selbst ohne Art. 92 Abs. 2 ZPO anzuwenden, wonach bei ungewisser Dauer der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung gilt, beläuft sich der Streitwert auf gegen Fr. 330'000.–. Unter Berücksichtigung des hohen Streitwerts, des Zeitaufwandes des Gerichts (die Hauptverhandlung wurde an zwei Terminen durchgeführt und für Replik/Duplik das schriftliche Verfahren angeordnet; Prot. I S. 6 ff., S. 10 ff., S. 24 ff.) sowie der Schwierigkeit des Falles (die sich u.a. im Begründungsaufwand niederschlägt), erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Gebühr als angemessen. Dispositiv-Ziffer 7 ist daher zu bestätigen. 4. Weiter kritisiert der Beklagte, es sei nicht ersichtlich, weshalb er Anwaltskosten von Fr. 15'000.– zu tragen habe. Hier seien die Kosten wettzuschlagen, zumal es sich um einen familienrechtlichen Prozess handle und nicht bloss auf das Ob- siegen und Unterliegen abgestellt werden könne. Im Kanton Aargau würden Anwältinnen für ein solches Verfahren mit einer Pauschale von Fr. 2'500.– entschädigt. Er sei nicht in der Lage, dieses Honorar zu bezahlen. Diese Zahlungen gingen zu- lasten der Familie, was nicht das Ziel

eines Familienrechtsprozesses sein könne (Urk. 83 S. 22). 5. Die Parteientschädigung richtet sich, wie die Vorinstanz festgehalten hat, nach den massgeblichen Bestimmungen der Verordnung [des Kantons Zürich] über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Der erneute Verweis auf den Kanton Aargau geht fehl. Grundlage für die Bemessung der Gebühr bilden der Streitwert, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV). Die finanzielle Situation der Partei ist kein Kriterium im Sinne der AnwGebV. Die Vorinstanz hat diese sehr wohl berücksichtigt, gewährte

- 57 - sie doch dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege (Prot. I S. 25). Ausgehend vom erwähnten Streitwert im Sinne von § 4 Abs.1 AnwGebV, der Reduktionsmöglichkeit bei wiederkehrenden Leistungen gemäss Art. 92 ZPO im Sinne von § 4 Abs. 3 AnwGebV, der Berücksichtigung, dass gemäss § 11 Abs. 2 AnwGebV für zusätzliche Verhandlungen und weitere notwendige Rechtsschriften ein Einzelzuschlag gewährt wird, ist die vorinstanzlich festgesetzte Parteientschädigung angesichts des grossen Ermessensspielraum der Vorinstanz noch als angemessen zu werten und zu bestätigen. 6. Betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen setzt sich der Beklagte nicht mit der entscheiderelevanten Erwägung auseinander, dass er im Hauptstandpunkt die Abweisung der Klage beantragte, sein Eventualstandpunkt für die Frage des Obsiegens und Unterliegens unbeachtlich sei, wenn das Hauptbegehren geschützt werde und dass es sich bei der Klägerin um ein einkommens- und vermögensloses Kind handle. Sein Einwand, sein Hauptbegehren sei auf den Umstand zurückgegangen, dass die Klägerin (recte die Kindsmutter) ihre finanzielle Situation nicht offen gelegt habe (Urk. 83 S. 22), ist nicht stichhaltig. Das Obsiegen und Unterliegen richtet sich nach dem Rechtsbegehren in der Klage (BK ZPO-Sterchi, Art. 106 N 4) und nicht nach den Motiven für ein Begehren. Daher verfängt die Rüge nicht. Die vergleichsweise Regelung des Besuchsrechts verursachte im Verhältnis zum Unterhaltsanspruch nur untergeordneten Aufwand, weshalb eine Verletzung des der Vorinstanz zustehenden Ermessens nicht ersichtlich ist. Denn Art. 107 ZPO räumt dem Gericht nicht nur Ermessen darüber ein, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst und insbesondere auch bei der Frage, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (BGE 145 III 153 E. 3.3.2; BGer 4A_626/2018 vom 17. April 2019 E. 6.1 je m.w.H.). Entsprechend ist die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 84 Dispositiv-Ziffern 8 und 9) zu bestätigen. III. 1. Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 4 und § 5 Abs. 2 GebV OG. Unter Be-

- 58 - rücksichtigung des Streitwerts bzw. des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.- angemessen. 2. Strittig in den vorliegenden Verfahren waren der für die Klägerin zu leistende Unterhalt sowie das Besuchsrecht, wobei letzteres im Vergleich zum ersteren deutlich geringeren Aufwand verursachte. In Bezug auf den strittigen Unterhalt unterliegt der Beklagte mit seinem Hauptantrag. Auch die Klägerin unterliegt in hohem Masse mit ihren Anträgen auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages gemäss Berufung und Anschlussberufung. In nicht vermögensrechtlichen Kinderbelangen (Besuchsrecht und Beistandschaft) sind die Kosten praxisgemäss den Parteien je hälftig aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41). Die weiteren Anträge fallen nicht ins Gewicht. In

Anwendung pflichtgemässen Ermessens rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Da nach der Praxis der entscheidenden Kammer in Verfahren der vorliegenden Art Kindern keine Prozesskosten auferlegt werden (vgl. OGer LZ200012 vom 6. August 2020, E. 7.3; ZH LZ200006 vom 18. Mai 2020, E. IV.2.2; LZ190022 vom 20. November 2019, E. D.2), ist der Anteil der Klägerin zu Lasten der Gerichtskasse abzuschreiben (Art. 107 Abs. 2 ZPO).
3. Beide Parteien ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 83 S. 2 Urk. 90 S. 5; Urk. 104/83 S. 3, Urk. 104/94 S. 2). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und eine anwaltliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 117 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 5

Da sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LZ210028 dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüberstehen, sind

- 16 - die Berufungsverfahren zu vereinigen. Sie werden unter der Prozessnummer LZ210027 weitergeführt. Das Verfahren LZ210028 ist als durch die Vereinigung erledigt abzuschreiben und dessen Akten sind im vorliegenden Verfahren beizuziehen (Urk.104/83-106).

E. 5.1

Bedarf der Klägerin a) Bedarf gemäss Vorinstanz (Urk. 84 S. 33): 01.02.2019 - 01.09.2020 - 01.08.2021 - ab 31.08.2020 31.07.2021 31.05.2026 01.06.2026 Grundbetrag 400.– 400.– 400.– 600.– Wohnkosten 168.– 168.– 168.– 168.–
- 30 - Krankenkasse - KVG 0.– 0.– 0.– 30.– - VVG 26.– 26.– 26.– 26.– Fremdbetreuung 0.– 120.– 0.– 0.– Steuern 50.– 50.– 50.– 50.– Total 644.– 764.– 644.– 874.– b) Zu den Wohnkosten erwog die Vorinstanz, die Klägerin mache geltend, sie wohne mit ihrer Mutter sowie der Grossmutter in einem Eigenheim. Die Hypothekenzinsen würden sich auf monatlich Fr. 560.– belaufen. Hinzu kämen die allgemeinen Betriebs- und Unterhaltskosten von Fr. 143.– pro Monat sowie die Kosten für die jährliche Gartenpflege, was monatlich Fr.133.– ausmache. Gesamthaft ergäben sich monatliche Wohnkosten von mindestens Fr. 836.–. Praxismässig seien die Kosten auf grosse und kleine Köpfe zu verteilen, entsprechend seien der Klägerin monatliche Wohnkosten von Fr. 168.– einzusetzen. Diese Auffassung, so die Vorinstanz, sei zutreffend und der Wohnkostenanteil sei zu übernehmen (Urk. 94 S. 34). In der Berufung kritisiert die Klägerin die vorinstanzliche Ansicht als weltfremd (sic!). Nicht berücksichtigt seien etwa Hausrat- und Gebäudeversicherung, Abgaben für Wasser, Abwasser sowie Brennmaterial, die Amortisation etc. (Urk. 104/83 S. 21 f.). Auch bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes sind die Parteien nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts im Sinne einer prozessualen Obliegenheit aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Folglich tragen sie auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung (Somm/Lazic, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 272 N 11). Der Vorwurf an die Vorinstanz ist unberechtigt und die Klägerin verhält sich widersprüchlich. Weder für sich noch für die Kindsmutter machte sie vor Vorinstanz höhere Wohnkosten geltend (Urk. 1 S. 8).

- 31 - Da das Verfahren der Officialmaxime unterliegt, in welchem Noven unbeschränkt vorgebracht werden können (BGE 144 III349 E. 4.2.1), ist dennoch auf die Vorbringen einzugehen. Gemäss ständiger Praxis werden im Kanton Zürich die jährlichen Nebenkosten eines Einfamilienhauses mit 1 % des Verkehrswertes der Liegenschaft veranschlagt (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra 2014, S. 322). Ausgehend von einem Verkehrswert von Fr. 955'000.– (Urk. 104/87/33) resultiert eine monatliche Pauschale von Fr. 795.–. Die Kosten für den Erneuerungsfonds und die Nebenkosten der allgemeinen Parzelle sind im Umfang von Fr. 1'713.80 pro Jahr ausgewiesen (Urk. 4/4) und anteilmässig (Fr. 143.–) zu berücksichtigen. Die geltend gemachten Renovations- und Gartenarbeiten bzw. die Versicherungsprämien gelten im Pauschalbetrag als abgegolten. Davon geht selbst die Klägerin in ihrer Berufungsschrift aus (Urk. 104/83 S. 33). Die Amortisation von Grundpfandschulden ist Vermögensbildung und bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. Richtlinien Ziff. II Mietzins, Hypothekarzins). Die Wohnkosten der Klägerin belaufen sich auf den folgenden Betrag: $\frac{1}{5}$ von (Fr. 560.– + Fr. 795.– + Fr. 143.–) = Fr. 300.–. Die Klägerin stellt sodann in den Raum, dass sie mit ihrer Mutter plane, aus der Liegenschaft auszuziehen, weil mit ihrem zunehmenden Alter die räumlichen Verhältnisse zu eng würden (Urk. 90 S. 16 f., S. 57 f.; 8 Urk. 104/91 S. 2 f.). Sollte die Klägerin tatsächlich aus der Liegenschaft ausziehen und sollten sich deshalb wesentliche Änderungen ergeben, ist sie auf ein Abänderungsverfahren zu verweisen. c) Betreffend die Fremdbetreuungskosten erwog die Vorinstanz, die Spielgruppen-Kosten seien ausgewiesen, weshalb der Klägerin für die Zeit vom 1. September 2020 bis Ende Juli 2021 im Bedarf Fr. 120.– Fremdbetreuungskosten anzurechnen seien. Ab Eintritt in den Kindergarten seien keine Fremdbetreuungskosten mehr zu berücksichtigen, da keine geltend gemacht worden seien und somit davon auszugehen sei, dass auch keine anfallen würden (Urk. 84 S. 34 f.).

- 32 - Die Klägerin moniert, falls ein hypothetisches Einkommen aufgerechnet würde, seien Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen (Urk. 104/83 S. 25). Der Beklagte entgegnet, es werde bestritten, dass Pflegeberufe automatisch Fremdbetreuungskosten verursachen würden (Urk. 104/94 S. 13). Mit Blick auf die in der Berufungsschrift angeführten Zeiten des Kindergartens im zweiten Jahr von 8.30 bis 11.50 und zweimal von 13.30 bis 15.30 (Urk. 104/83 S. 27), ist kaum anzunehmen, dass die Kindsmutter das ihr zugemutete Arbeitspensum vollständig während der Zeiten erfüllen kann, in denen die Klägerin die Schule besucht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Kindsmutter auch auf kostenpflichtige Drittbetreuungsangebote angewiesen ist. Ab der Annahme eines hypothetischen Einkommens sind jeweils eine Morgenbetreuung sowie der Mittagstisch zu berücksichtigen, was beim steuerbaren Einkommen der Kindsmutter monatliche Kosten von rund Fr. 160.– mit sich bringt. Während der Schulferien ist die Kindsmutter zudem während sechs Wochen auf einen Ferienhort angewiesen, was jährlich Kosten von Fr. 465.– verursacht. Auf den Monat umgerechnet sind dies ca. Fr. 39.–. Insgesamt ist daher ab 1. März 2022 bis zum Übertritt in die Oberstufe von Fremdbetreuungskosten von gerundet Fr. 200.– pro Monat auszugehen. Ab August 2029 ist davon auszugehen, dass die Klägerin die schulfreie Zeit, in der ihre Mutter arbeitet, weitgehend selbst und ohne Betreuung bestreiten kann. d) Die Klägerin macht geltend, sie besuche seit einem Jahr den Ballettunterricht und habe ausserdem die Möglichkeit, mit einer Freundin ab und zu zum Reiten zu gehen, weshalb die entsprechenden Kosten zu berücksichtigen seien (Urk.

104/83 S. 11 f.). Bereits die Vorinstanz hat zutreffend erläutert, dass Auslagen für Hobbys nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus einem allfälligen Überschuss zu bestreiten sind (Urk. 84 S. 35; BGE 144 III 262 E. 7.2; vgl. jedoch Erw. II.B.4 nachstehend).

- 33 - e) Es resultiert der folgende Bedarf: 01.02.2019 - 01.09.2020 - 01.08.2021 - 01.03.2022 01.06.2026 - ab 01.08.2029 31.08.2020 31.07.2021 28.02.2022 31.05.2026 31.07.2029 Grundbetrag 400.- 400.- 400.- 400.- 600.- 600.- Wohnkosten 300.- 300.- 300.- 300.- 300.- 300.- Krankenkasse - KVG 0.- 0.- 0.- 0.- 30.- 30.- - VVG 26.- 26.- 26.- 26.- Fremdbetreuung 0.- 120.- 0.- 200.- 200.- 0.- Steuern 50.- 50.- 50.- 50.- 50.- 50.- Total 776.- 896.- 776.- 976.- 1'206.- 1'006.-

E. 5.2

Bedarf der Kindsmutter a) Bedarf gemäss Vorinstanz (Urk. 84 S. 36): 01.02.2019 - 01.07.2021- 01.12.2021 - 01.08.2029 - ab 01.06.2032 30.06.2021 30.11.2021 31.07.2029 31.05.2032 Grundbetrag 1'350.- 1'350.- 1'350.- 1'350.- 1'350.- Wohnkosten 335.- 335.- 335.- 335.- Krankenkasse (KVG) 130.- 130.- 130.- 130.- 270.- Zusatzversicherung 48.- 48.- 48.- 48.- 48.- (VVG) Versicherungen 13.- 13.- 13.- 13.- 13.- Kommunikation 75.- 75.- 75.- 75.- 75.-

- 34 - Mobilität 85.- 0.- 200.- 250.- 300.- Auswärtige Verpfl. 88.- 0.- 110.- 176.- 220.- Steuern 100.- 100.- 100.- 100.- 100.- Total 2'224.- 2'051.- 2'361.- 2'477.- 2'711.- b) Der Beklagte beanstandet den Grundbetrag. Die Kindsmutter lebe mit ihrer eigenen Mutter zusammen, weshalb sich der Grundbetrag auf maximal Fr. 1'100.- belaufe (Urk. 83 S. 17). Die Richtlinien sehen eine Reduktion des Grundbetrages für eine Person, die in Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person lebt, nicht vor (Ziff. I). Darauf hat die Vorinstanz bereits hingewiesen (Urk. 84 S. 36 f.). In diesem Sinn irrelevant ist auch die - bestrittene - Behauptung, die Kindsmutter lebe im Konkubinat mit ihrem neuen Freund (Urk. 104/94 S. 7, S. 20; Urk. 104/100 S. 12 f.). Der Grundbetrag von Fr. 1'350.- ist zu bestätigen. c) Die Wohnkosten sind unter Hinweis auf die Erw. 5.1 lit. b anzupassen. Da die Vorinstanz der Kindsmutter ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ein Auto zugestand (Urk. 84 S. 36, S. 39), ist der im Berufungsverfahren geltend gemachte Parkplatz im Betrag von Fr. 130.- (Urk. 104/83 S. 10; Urk. 87/16) ab 1. März 2022 anteilmässig zum Pensum miteinzurechnen. Den Mehrbetrag hat die Kindsmutter aus dem Grundbetrag zu bestreiten. Die Wohnkosten belaufen sich daher auf Fr. 600.-, ab 1. März 2022 auf Fr. 665.-, ab 1. August 2029 auf gerundet Fr. 700.- und ab 1. August 2032 auf Fr. 730.-. d) Der Beklagte moniert, die Prämien für VVG könnten aufgrund der engen finanziellen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden (Urk. 83 S. 17). Die Prämien für VVG sind nicht in das Existenzminimum aufzunehmen. Bei der vorliegenden Betrachtungsweise werden sie unter Vorbehalt aufgenommen und nur soweit zu berücksichtigen sein, als der gebührende Bedarf gedeckt ist (vgl. Urk. 84 S. 56; unten Erw. 7.6). Dies gilt auch für die Versicherungsprämien, Kommunikationskosten und Steuern (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2).

- 35 - e) Bei den Kommunikationskosten beanstandet die Klägerin, die Vorinstanz habe die Kosten von ausgewiesenen Fr. 184.- auf den gerichtlichen Betrag von Fr. 150.- und sodann auf die Hälfte reduziert. Die Klägerin und die Kindsmutter verursachten die überwiegende Mehrheit der Kosten, während die Grossmutter lediglich einen Teil beanspruche (Urk. 104/83 S. 20). Der Beklagte seinerseits macht geltend, die Kindsmutter

habe nicht nachgewiesen, dass sie die Rechnungen selber bezahle und nicht über das Geschäft abrechne (Urk. 83 S. 17). Es entspricht der Praxis, Aufwendungen für Festnetz- und Mobiltelefonie und für einen Internetanschluss mit Pauschalen zu berücksichtigen. Der gerichtsbliche Betrag bewegt sich zwischen Fr. 100.– (Einzelhaushalt) und Fr. 150.– (Vierpersonenhaushalt) pro Monat (Maier, a.a.O., S. 331). Der vorinstanzliche Betrag ist daher zu bestätigen. Dass die Kindsmutter und die Klägerin die Mehrheit der Kosten verursachten, ist eine unbelegte Behauptung. f) Der Beklagte moniert die Auslagen für Mobilität (Urk. 83 S. 17). Die Kindsmutter benütze kein ZVV Abonnement, und es sei auch kein solches geltend gemacht worden (Urk. 83 S. 17). Die Vorinstanz hat sich eingehend mit den Fahrspesen auseinandergesetzt (Urk. 84 S. 38 f.). Der Beklagte setzt sich nicht substantiiert mit den betreffenden Erwägungen auseinander und kommt seiner Rügepflicht nicht nach. Da der Kindsmutter ein hypothetisches Einkommen ab März 2022 anzurechnen ist, sind die Fahrspesen erst auf diesen Zeitpunkt hin auf Fr. 200.– festzulegen und entsprechend der weiteren Pensumserhöhung anzuheben. g) Der Beklagte rügt die Auslagen für auswärtige Verpflegung. Die Kindsmutter könne sich zu Hause verpflegen, weshalb der Betrag zu streichen sei (Urk. 83 S. 17). Grundsätzlich sind Auslagen für auswärtige Verpflegung nur bei Nachweis einzusetzen (vgl. Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, II., Unumgängliche Berufsauslagen, lit. b). Mangels Nachweises sind die geltend gemachten Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 88.– pro Monat (Urk. 1 S. 12) in der Vergangenheit nicht zu berücksichtigen. Ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in einem Anstellungsverhältnis sind der Kindsmutter in Übereinstimmung mit der Vorinstanz entsprechend dem Pensum

- 36 - Fr. 110.–, ab 1. August 2029 Fr. 176.– und ab 1. Juni 2032 Fr. 220.– anzurechnen. h) Es resultiert der folgende Bedarf: 01.02.2019 - 01.08.2021 - 01.03.2022 - 01.08.2029 - ab 01.06.2032 31.07.2021 28.02.2022 31.07.2029 31.05.2032 Grundbetrag 1'350.– 1'350.– 1'350.– 1'350.– Wohnkosten 600.– 600.– 665.– 700.– 730.– Krankenkasse (KVG) 130.– 130.– 130.– 130.– 270.– Zusatzversicherung 48.– 48.– 48.– 48.– 48.– (VVG) Versicherungen 13.– 13.– 13.– 13.– 13.– Kommunikation 75.– 75.– 75.– 75.– 75.– Mobilität 85.– 0.– 200.– 250.– 300.– Auswärtige Verpf. 0.– 0.– 110.– 176.– 220.– Steuern 100.– 100.– 100.– 100.– 100.– Total 2'401.– 2'316.– 2'691.– 2'842.– 3'106.–

E. 5.3

Bedarf des Beklagten a) Bedarf gemäss Vorinstanz (Urk. 84 S. 40): 01.02.2019 - 01.03.2020 - 01.04.2021 - ab 01.05.2021 29.02.2020 31.03.2021 30.04.2021 Grundbetrag 1'200.– 850.– 850.– 850.– Wohnkosten 260.– 686.– 686.– 600.–

- 37 - Parkplatz 0.– 60.– 60.– 60.– Krankenkasse (KVG) 305.– 305.– 305.– 305.– Versicherungen 14.– 14.– 14.– 14.– Mobilität 600.– 600.– 0.– 0.– Auswärtige Verpf. 0.– 0.– 0.– 0.– Kommunikation 75.– 75.– 75.– 75.– Steuern 500.– 500.– 500.– 500.– Total 2'954.– 3'090.– 2'490.– 2'404.– b) Bis Ende Februar 2020 wohnte der Beklagte zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder. Der Beklagte moniert, die Vorinstanz begründe mit keinem Wort, weshalb er nur einen Drittel der Wohnkosten zu tragen gehabt habe. Seine Mutter sei nicht arbeitstätig und schwer krank und sein Bruder habe ebenfalls keine Arbeit. Es gehe nicht an, nur Fr. 260.– zuzubilligen. Die Wohnkosten würden sich auf die geltend gemachten Fr. 1'100.– belaufen (Urk. 83 S. 17). Die Vorinstanz hat eingehend dargelegt, wie sich in den einzelnen Phasen die Wohnkosten von Fr. 260.–, Fr. 686.– und von Fr. 600.– zusammensetzen (Urk. 84 S. 41 ff.). Mit diesen Erwägungen setzt sich der

Beklagte nicht substantiiert aus- einander und kommt der Rügepflicht nicht nach. Auch entspricht es der Praxis, dass bei einer Wohngemeinschaft mit erwachsenen Personen die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen sind (vgl. Richtlinien II. Mietzins, Hypothekarzins). Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Betreffnis. c) Zu den Kommunikationskosten erwog die Vorinstanz, dem Beklagten sei aufgrund des gemeinsamen Haushalts mit seiner Lebenspartnerin lediglich die Hälfte, mithin Fr. 75.–, anzurechnen. "Dieser Betrag ist ihm auch für die Zeit vor März 2020 anzurechnen" (Urk. 84 S. 44). Der Beklagte kritisiert, in der Phase I habe er nicht mit der Partnerin zusammengelebt, weshalb Fr. 150.– zuzugestehen

- 38 - seien (Urk. 83 S. 18). Richtig ist, dass die Vorinstanz in erster Linie mit der Haushaltsgemeinschaft mit der neuen Partnerin argumentierte. Der zitierte letzte Satz kann indessen nur so verstanden werden, dass die Vorinstanz den reduzierten Betrag vor März 2020 deshalb angerechnet hat, da der Beklagte seinerzeit mit seiner Mutter und seinem Bruder zusammenlebte (vgl. oben lit. b zu den Wohnkosten). Dies ist zu bestätigen. d) Für Steuern beantragt der Beklagte Fr. 660.–. Diese seien ausgewiesen und im Jahr 2020 habe er noch keinen wesentlichen Unterhalt bezahlt (Urk. 83 S. 18). Wie die Vorinstanz erwog, ist bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beklagte die Unterhaltszahlungen wird vom steuerbaren Einkommen abziehen können (Urk. 45 S. 47). Daher bleibt es beim ermessensweise festgelegten Pauschalbetrag von Fr. 500.– für die ganze Berechnungsphase. e) Vor Vorinstanz machte der Beklagte monatlich Fr. 270.– für die Besuchsrechtsausübung geltend. Die Vorinstanz schloss sich der Auffassung der Klägerin an, welche vorbrachte, Besuchsrechtskosten könnten lediglich dann im Bedarf des Beklagten berücksichtigt werden, wenn die Häufigkeit und die Dauer der Besuche das Übliche weit überschreiten oder die Betreuung des Kindes ausserordentliche Anstrengungen erfordern würde. Dies sei vorliegend nicht der Fall (Urk. 45 S. 48 mit Verweis auf Maier, a.a.O., S. 368 f.). Der Beklagte hält im Berufungsverfahren daran fest. Er müsse für jedes Besuchsrecht mehrere hundert Kilometer mit dem Auto zurücklegen. Die Distanz zwischen den beiden Wohnorten sei erheblich, und er dürfe die Tochter nicht einmal über Nacht bei sich behalten (Urk. 83 S.18). Besuchsrechtskosten stellen im Rahmen der familienrechtlichen Bedarfsberechnung keine gerichtsübliche Position dar. Vielmehr ist das Besuchsrecht grundsätzlich auf eigene Kosten des besuchsrechtsberechtigten Elternteils auszuüben (FamKomm Scheidung/Büchler, Art. 273 N 31 mit weiteren Hinweisen). Ob das Sachgericht dem Besuchsberechtigten im familienrechtlichen Streit um die Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen für die Ausübung des Besuchsrechts ei-

- 39 - nen gewissen Betrag zugestehen will, ist eine Frage des dem Gericht in Unterhaltsbelangen zustehenden weiten Ermessens (BGer 5A_693/2014 vom 1. Dezember 2014, E. 3.2.). Die Vorbringen der Parteien zum Besuchsrecht verdeutlichen, dass dieses in der Vergangenheit nur vereinzelt stattgefunden hat. Für die zurückliegende Zeit sind deshalb keine Kosten zu veranschlagen. Auch sind die behaupteten Kosten von Fr. 207.– nicht substantiiert. Beim Besuchsrecht handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei dieses in erster Linie dem Interesse des Kindes dient. Die Eltern werden in Zukunft alles daran zu setzen haben, dass das Besuchsrecht im Interesse ihrer Tochter ausgeübt werden kann. Die Ausübung des Besuchsrechts verursacht natürlicherweise Kosten, die - wie die Vorinstanz richtig erwog - grundsätzlich vom Beklagten zu tragen sind. Nicht zu verkennen ist jedoch, dass die Distanz zwischen Winterthur und J._____ 73 km beträgt, die

der Beklagte sinnvoll nur mit dem Auto zurücklegen kann. Bei einem zweimaligen Besuchsrecht pro Monat ergäbe dies rund 300 km. Ausgehend vom im Steuerrecht massgeblichen Betrag von 0.70 Franken pro Kilometer wären es gut Fr. 200.–. Die reinen Fahrtkosten für die Ausübung des Besuchsrechts fallen damit bei den gegebenen finanziellen Verhältnissen überdurchschnittlich ins Gewicht. Mit Blick darauf erscheint es als angemessen, dem Beklagten inskünftig ermessensweise einen Anteil von Fr. 50.– für die Besuchsrechtsausübung zuzugestehen. Um eine weitere Aufsplittung zu verhindern, ist der Betrag ab März 2022 anzurechnen. f) Nach dem Gesagten ist der Bedarf des Beklagten bis und mit Februar 2022 zu bestätigen. Ab März 2022 erhöht er sich auf Fr. 2'454.–.

E. 6

Geburt von K._____ Der Beklagte wurde am tt.mm.2021 zum zweiten Mal Vater (Urk. 70). Er wohnt mit K._____ und deren Mutter zusammen. Diese bezog gemäss angefochtenem Entscheid Mutterschaftsurlaub bis tt.mm.2021 (Urk. 84 S. 32). Die Klägerin beanstandet in diesem Zusammenhang, der Auszug aus dem Geburtenregister sei ihr erst mit dem Endentscheid zugestellt worden und die Vorinstanz habe dadurch das rechtliche Gehör verletzt. Dies ist zutreffend. Allerdings gilt, wie oben dargelegt (Erw. II.3.9), aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis der Beru-

- 40 - fungsinstanz eine Verletzung des Gehörsanspruchs im Rechtsmittelverfahren als geheilt. Die Behauptung der Klägerin, der Berufungsbeklagte habe seine Tochter nur anerkannt, um seine Unterhaltspflicht gegenüber ihr zu schmälern, erscheint abwegig (Urk. 104/83 S. 31, S. 32). Gleiches gilt für die Angabe, es werde bestritten, dass der Beklagte der leibliche Vater der weiteren Tochter sei, liegt doch eine Kopie aus dem Zivilstandsregister von L._____ vor (Urk. 70). Die Klägerin unterlässt es, sich substantiiert mit den von der Vorinstanz festgelegten Einkommens- und Bedarfswerten von K._____ und deren Mutter auseinanderzusetzen, weshalb diese zu übernehmen sind (Urk. 84 S. 31 f., S. 55 ff.).

E. 7

Unterhaltsberechnung Der Unterhaltsberechnung liegen verschiedene Unterhaltsparameter (Einkommen und Bedarf resp. Bedarfspositionen) zugrunde, die sich über die Zeit hinweg stetig verändern. Entsprechend ist die Unterhaltsfestsetzung in unterschiedliche zeitliche Phasen aufzuteilen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Überschuss in der Regel nach "grossen und kleinen Köpfen" aufzuteilen, wobei sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles wie Betreuungsverhältnisse, "überobligatorische Arbeitsanstrengungen", spezielle Bedarfspositionen u.ä.m. zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, um vom Grundsatz abzuweichen, zumal der Beklagte sich in den ersten Lebensjahren der Klägerin offenbar nicht gebührend an den Unterhaltskosten beteiligt hatte (Urk. 1 S. 6). Der Einwand des Beklagten, die Klägerin könne nicht an seinem Überschuss beteiligt werden und schon gar nicht im Umfang von 30 %, da die Parteien nie verheiratet gewesen seien (Urk. 83 S. 19), ist nicht stichhaltig. Ein allfälliger Überschuss ist daher der Klägerin zu 30 % bzw. nach der Geburt von K._____ zu 25 % zuzuteilen. Die Rundung der Beträge wird am Schluss vorgenommen.

- 41 -

E. 7.1

1. Februar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 Klägerin Kindsmutter Beklagter Einkommen Fr. 200.– Fr. 1'500.– Fr. 5'705.– Bedarf Fr. 776.– Fr. 2'401.– Fr. 2'954.– Anspruch / - Fr. 576.– - Fr. 901.– + Fr. 2'751.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin von Fr. 576.– und den Betreu- ungsunterhalt von Fr. 901.– decken. Zudem hat er 30 % des Freibetrags von Fr. 1'274.–, d.h. Fr. 382.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebühren- der Unterhalt von Fr. 1'859.– (Fr. 958.– Barunterhalt; Fr. 901.– Betreuungsunter- halt), gerundet Fr. 1'860.–.

E. 7.2

1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020 (Änderung beim Einkommen des Beklagten) Klägerin Kindsmutter Beklagter Einkommen Fr. 200.– Fr. 1'500.– Fr. 5'460.– Bedarf Fr. 776.– Fr. 2'401.– Fr. 2'954.– Anspruch / - Fr. 576.– - Fr. 901.– + Fr. 2'506.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin von Fr. 576.– und den Betreu- ungsunterhalt von Fr. 901.– decken. Zudem hat er 30 % des Freibetrags von 1029.–, d.h. Fr. 309.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebührender Unterhalt von Fr. 1'786.– (Fr. 885.– Barunterhalt; Fr. 901.– Betreuungsunterhalt), gerundet Fr. 1'790.–.

- 42 -

E. 7.3

1. März 2020 bis 31. August 2020 (Änderung in der Wohnsituation des Beklagten) Klägerin Kindsmutter Beklagter Einkommen Fr. 200.– Fr. 1'500.– Fr. 5'460.– Bedarf Fr. 776.– Fr. 2'401.– Fr. 3'090.– Anspruch / - Fr. 576.– - Fr. 901.– + Fr. 2'370.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin von Fr. 576.– und den Betreu- ungsunterhalt von Fr. 901.– decken. Zudem hat er 30 % des Freibetrags von 893.–, d.h. Fr. 268.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebührender Un- terhalt von Fr. 1'745.– (Fr. 844.– Barunterhalt; Fr. 901.– Betreuungsunterhalt), gerundet Fr. 1'750.–.

E. 7.4

1. September 2020 bis tt.mm.2021** (Änderung Bedarf Klägerin: Fremdbetreuung) Klägerin Kindsmutter Beklagter Einkommen Fr. 200.– Fr. 1'500.– Fr. 5'460.– Bedarf Fr. 896.– Fr. 2'401.– Fr. 3'090.– Anspruch / - Fr. 696.– - Fr. 901.– + Fr. 2'370.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin von Fr. 696.– und den Betreu- ungsunterhalt von Fr. 901.– decken. Zudem hat er 30 % des Freibetrags von 773.–, d.h. Fr. 232.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebührender Un- terhalt von Fr. 1'829.– (Fr. 928.– Barunterhalt; Fr. 901.– Betreuungsunterhalt), gerundet Fr. 1'830.–.

- 43 - ** Für die Leistungsfähigkeit im April 2021 zufolge Lohn- und Bedarfsreduktion kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 84 S. 54). Auf- grund der geringen Differenz von Fr. 20.– bleibt es bei der genannten Unterhalts- verpflichtung.

E. 7.5

1. Mai 2021 bis 30. Juni 2021 (Geburt von K._____ sowie Betreuungsunterhalt Lebenspartnerin) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 200.– Fr. 1'500.– Fr. 4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'591.– Bedarf Fr. 896.– Fr. 2'401.– Fr. 2'404.– Fr. 750.– Fr. 1'769.– Anspruch / - Fr. 696.– - Fr. 901.– + Fr. 2'436.– - Fr. 550.– - Fr. 178.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin von Fr. 696.– und den Betreu- ungsunterhalt von Fr. 901.– sowie den Bar- und Betreuungsbedarf von K._____ decken. Die verbleibenden Fr. 111.– sind dem Beklagten aufgrund der kurzen Phase zu belassen. Es resultiert ein gebührender Unterhalt von Fr. 1'597.– (Fr. 696.–

Barunterhalt; Fr. 901.– Betreuungsunterhalt), gerundet Fr. 1'600.–.

E. 7.6

1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 (Änderung Einkommen Kindsmutter) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 200.– Fr. 2'000.– Fr. 4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'591.– Bedarf Fr. 896.– Fr. 2'401.– Fr. 2'404.– Fr. 750.– Fr. 1'769.– Anspruch / - Fr. 696.– - Fr. 401.– + Fr. 2'436.– - Fr. 550.– - Fr. 178.– Leistungsfähigkeit - 44 - Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin von Fr. 696.– und den Betreuungsunterhalt von Fr. 401.– sowie den Bar- und Betreuungsbedarf von K._____ decken. Zudem hat er 25 % des Freibetrags von 611.–, d.h. Fr. 153.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebührender Unterhalt von Fr. 1'250.– (Fr. 849.– Barunterhalt; Fr. 401.– Betreuungsunterhalt).

E. 7.7

1. August 2021 bis 28. Februar 2022 (Wegfall Einkommen Kindsmutter und Fremdbetreuung) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 200.– Fr. 0.– Fr. 4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'989.– Bedarf ** Fr. 700.– Fr. 2'080.– Fr. 1'815.– Fr. 700.– Fr. 1'769.– Anspruch / - Fr. 500.– - Fr. 2'080.– + Fr. 3'025.– - Fr. 500.– + Fr. 220.– Leistungsfähigkeit ** Unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid sind in dieser Phase lediglich die Existenzminima zu berücksichtigen (vgl. Urk. 84 S. 56 f.). Diese präsentieren sich wie folgt: - Klägerin Fr. 700.– (Grundbetrag, Wohnkosten); - Kindsmutter Fr. 2'080.– (Grundbetrag, Wohnkosten, KVG); - Beklagter Fr. 1'815.– (Grundbetrag, Wohnkosten, Parkplatz, KVG); - K._____ Fr. 500.– (Grundbetrag, Wohnkosten); - Lebenspartnerin Fr. 1'580.– (Grundbetrag, Wohnkosten, KVG); nur bis und mit Juli 2021 Beim Beklagten resultiert eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'025.– (Fr. 4'840.– ./ Fr. 1'815.–). Vorab sind der Barbedarf der Klägerin (Fr. 700.– ./ Fr. 200.–) und von K._____ (Fr. 700.– ./ Fr. 200.–) zu bezahlen. Die verbleibenden Fr. 2'025.– sind zur Deckung des Betreuungsunterhalts der Klägerin zu verwenden. Die daraus resultierende Unterdeckung von Fr. 55.– ist aufgrund des geringfügigen Betrags und begrenzter Zeit nicht als Unterdeckung auszuweisen. Der gebührende

- 45 - Unterhalt der Klägerin beträgt Fr. 2'525.– (Barunterhalt Fr. 500.–; Betreuungsunterhalt Fr. 2'025.–).

E. 7.8

Ab 1. März 2022 bis 31. Mai 2026 (hypothetisches Einkommen Kindsmutter 50 %) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 200.– Fr. 2'365.– Fr. 4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'989.– Bedarf Fr. 976.– Fr. 2'691.– Fr. 2'454.– Fr. 750.– Fr. 1'769.– Anspruch / - Fr. 776.– - Fr. 326.– + Fr. 2'386.– - Fr. 550.– + Fr. 220.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin und von K._____ sowie den Betreuungsunterhalt von Fr. 326.– decken. Zudem hat er 25 % des Freibetrags von 734.–, d.h. Fr. 184.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebührender Unterhalt von Fr. 1'286.– (Fr. 960.– Barunterhalt; Fr. 326.– Betreuungsunterhalt), gerundet Fr. 1'290.–.

E. 7.9

1. Juni 2026 bis 31. Juli 2029 (Änderung Grundbedarf Klägerin) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 200.– Fr. 2'365.– Fr.

4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'989.– Bedarf Fr. 1'206.– Fr. 2'691.– Fr. 2'454.– Fr. 750.– Fr. 1'769.– Anspruch / - Fr. 1'006.– - Fr. 326.– + Fr. 2'386.– - Fr. 550.– + Fr. 220.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der Klägerin und von K._____ sowie den Betreuungsunterhalt von Fr. 326.– decken. Zudem hat er 25 % des Freibetrags von 504.–, d.h. Fr. 126.–, an die Klägerin zu leisten. Es resultiert ein gebührender Un-

- 46 - terhalt von Fr. 1'458.– (Fr. 1'132.– Barunterhalt; Fr. 326.– Betreuungsunterhalt), gerundet Fr. 1'460.–. Für die Erhöhung der Familienzulage per 1. Juni 2028 ist auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 84 S. 59). Die Differenz von Fr. 50.– ist erst in der Phase ab 1. August 2029 zu berücksichtigen.

E. 7.10

1. August 2029 - 31. Mai 2032 (hypothetisches Einkommen Kindsmutter 80 %) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 250.– Fr. 3'784.– Fr. 4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'989.– Bedarf Fr. 1'006.– Fr. 2'842.– Fr. 2'454.– Fr. 750.– Fr. 1'769.– Anspruch / - Fr. 756.– + Fr. 942.– + Fr. 2'386.– - Fr. 550.– + Fr. 220.– Leistungsfähigkeit Der Beklagte kann den Barbedarf der beiden Kinder begleichen und verfügt über einen Überschuss von Fr. 1'080.–, wovon 25 % (Fr. 270.–) der Klägerin zuzuweisen sind. Da die Kindsmutter die Obhut inne hat und bis zum 16. Altersjahr die Betreuung und Erziehung der Klägerin erbringt, muss der Beklagte für den geldwerten Unterhalt der Klägerin alleine aufkommen (vgl. Urk. 84 S. 60). Der gebührende Unterhalt beträgt Fr. 1'026.–, gerundet Fr. 1'030.–.

E. 7.11

Ab 1. Juni 2032 (hypothetisches Einkommen Kindsmutter 100 %) Klägerin Kindsmutter Beklagter K._____ Lebenspartnerin des Beklagten Einkommen Fr. 250.– Fr. 4'730.– Fr. 4'840.– Fr. 200.– Fr. 1'989.– Bedarf Fr. 1'006.– Fr. 3'106.– Fr. 2'454.– Fr. 750.– Fr. 1'769.– - 47 - Anspruch / - Fr. 756.– + Fr. 1'624.– + Fr. 2'386.– - Fr. 550.– + Fr. 220.– Leistungsfähigkeit Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beträgt Fr. 1'836.–, diejenige der Kindsmutter Fr. 1'624.–. Aufgrund der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Kindsmutter und ihrer geringeren Betreuungslast rechtfertigt es sich, dass der Beklagte in dieser Phase für zwei Drittel und die Kindsmutter für einen Drittel des ungedeckten Bedarfs der Klägerin aufkommen. Der Beklagte hat daher Fr. 504.– vom Barunterhalt zu übernehmen. Vom verbleibenden Überschuss von Fr. 1'332.– (Fr. 2'386.– ./ Fr. 504.– ./ Fr. 550.–) hat er 25 % an die Klägerin zu leisten, mithin Fr. 333.–. Insgesamt beträgt der gebührende Unterhalt Fr. 837.–, gerundet Fr. 840.–.

E. 8

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter der Klägerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange die Klägerin im Haushalt der Kindsmutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, die der Beklagte bezogen hat bzw. auf deren Bezug der Beklagte zugunsten der Klägerin Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen. Die Klägerin anerkennt, dass der Beklagte berechtigt ist, bereits geleistete Unterhaltsbeiträge in Abzug zu bringen (Urk. 90, Anschlussberufungsantrag Ziff. 3). Von einer Aufnahme ins Dispositiv ist mangels Vollstreckbarkeit jedoch abzusehen.

E. 9

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel von Urk. 102, 103/1-2 sowie von Urk. 104/105, 104/106/1-2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 11

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG, Zürich, 29. August 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga lic. iur. S. Notz versandt am:

- 65 - ya

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.